

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen der

HEAG Südhessische Energie AG (HSE)

- nachfolgend "Organträger" genannt -

und der

HSE Netz AG

- nachfolgend "Organgesellschaft" genannt -

§ 1

Gewinnabführung

1. Die Organgesellschaft verpflichtet sich unter Beachtung von § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung ihren ganzen Gewinn an den Organträger während der Vertragsdauer abzuführen.
2. Die Organgesellschaft darf während der Dauer dieses Vertrages Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die anderen Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich und steuerrechtlich zulässig ist und im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages in andere Gewinnrücklagen eingestellte Beträge sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und als Gewinn abzuführen.

3. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen oder von Kapitalrücklagen iSv § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB, die jeweils vor Wirksamwerden dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Leistung solcher Beträge im Wege der Gewinnausschüttung bzw. bei aufgelösten Kapitalrücklagen im Wege der Kapitalrückzahlung bleibt unbenommen. Während der Dauer dieses Vertrages in die Kapitalrücklage dotierte Beträge dürfen nur im Wege einer Kapitalrückzahlung ausgezahlt werden; eine Gewinnabführung im Sinne des Absatzes 1 ist ausgeschlossen.

§ 2

Verlustübernahme

1. Der Organträger verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen der Organgesellschaft Beträge entnommen werden, die während der Dauer dieses Vertrages in sie eingestellt worden sind.
2. Die Bestimmungen des § 302 AktG sind in seiner jeweils gültigen Fassung anwendbar.
3. Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Er ist zu diesem Zeitpunkt fällig und mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 3

Vertragsbeginn und Vertragsdauer

1. Der Vertrag wird mit der Eintragung dieses Vertrags in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam. Er gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.
2. Der Vertrag wird auf fünf Zeitjahre, gerechnet ab dem Beginn seiner Geltung nach Absatz 1 Satz 2 dieses Paragraphen, fest abgeschlossen. Der Vertrag setzt sich danach auf unbestimmte Zeit fort, sofern er nicht unter Beachtung der vorstehenden Mindestvertragsdauer mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gekündigt wird.

§ 4

Fristlose Kündigung

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

1. wenn nach den Bedingungen der von der Organgesellschaft am freien Markt begebenen Anleihe für die Anleihegläubiger ein Grund zur Kündigung der Anleihe vorliegt oder ein solcher Kündigungsgrund bei vertragsgemäßer Durchführung der Gewinnabführungsverpflichtung entstehen würde;
2. die teilweise oder vollständige Übertragung von Anteilen an der Organgesellschaft durch Verkauf, Einbringung oder auf andere Weise;
3. ein Vorgang der zur Folge hat, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung iSv § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG nicht mehr vorliegen;
4. die Umwandlung der Organgesellschaft durch Verschmelzung oder Spaltung;
5. der Formwechsel der Organgesellschaft in eine Personengesellschaft sowie
6. die Umwandlung des Organträgers durch Verschmelzung oder Spaltung, soweit dadurch die Anteile an der Organgesellschaft betroffen sind.

§ 5

Wirksamkeit des Vertrags

Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organgesellschaft und der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers geschlossen. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam. Die Eintragung soll vor dem Ablauf des Wirtschaftsjahrs 2013 der Organgesellschaft bewirkt werden.

§ 6
Schriftform

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürftiger Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das vorstehende Schriftformerfordernis.

§ 7
Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, vernichtbar oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, vernichtbaren oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, vernichtbaren oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Das gleiche gilt bei unbeabsichtigten Lücken in diesem Vertrag.
2. Erfüllungsort für beide Vertragsteile und ausschließlicher Gerichtsstand ist Darmstadt.

Darmstadt, 19.09.2013

HEAG Südthessische Energie AG (HSE)
(Organträger)

.....
Dr. Marie-Luise Wolff-Hertwig

.....
Dr. Kristian Kassebohm

HSE Netz AG
(Organgesellschaft)

.....
Dr. Ulrich Groß

.....
Reinhard Kallsch